



Entschädigungssatzung der Gemeinde Tosterglope

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs.1 Nr.5 und 71 Abs.7 des Nieders.
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 hat der Rat der Gemeinde
Tosterglope folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder, soweit sie nicht besondere Funktionsträger im Sinne des § 3 sind, erhalten zur
Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von € 35,-.

§2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs.7 NKomVG in die
Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als
Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von € 12,-.

§3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die
stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Verwaltungsvertreterin / der
Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für die Wahrnehmung ihrer
besonderen Funktionen eine Aufwandsentschädigung.

Entsprechendes gilt für die ehrenamtliche Gemeindedirektorin / den ehrenamtlichen
Gemeindedirektor und die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der
Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, wenn der Rat für die Dauer der Wahlperiode
einen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen
Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich
- a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die/der gleichzeitig auch die
Verwaltungsfunktion wahrnimmt € 350,-
 - b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister € 40,-
 - c) für die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des
Bürgermeisters € 50,-
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen
Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich
- a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister € 100,-

- b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister € 40,-
 - c) für die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor € 250,-
 - d) für die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors € 120,-
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin / ein Amtsträger ihr / sein Amt fort und wird sie / er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.
- (5) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors wird die ihr / ihm nach Absatz 2 Buchst, a) bzw. Absatz 3 Buchst, c) zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
- (6) Nach Ablauf dieser Frist erhalten die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister oder die stellvertretende Gemeindedirektorin/der stellvertretende Gemeindedirektor sowie die allgemeine Verwaltungsvertreterin / der allgemeine Verwaltungsvertreter die festgesetzte Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Die sonst diesen Vertreterinnen / Vertretern zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor gezahlt.

§4 Fahrtkostenentschädigung

Im Falle von § 3 Abs. 2 erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Lüneburg 80,- €.

Im Falle ihrer/seiner Verhinderung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

Im Falle von § 3 Abs. 3 erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Lüneburg 30,- €.

Im Falle ihrer/seiner Verhinderung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§5 Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 Euro pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg erhalten Ratsmitglieder und die besonderen Funktionsträger Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der Stellvertreterin/des Stellvertreters bedürfen keiner Genehmigung.
- (3) Dienstreisen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung verlangt werden kann.

§7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 15,00 Euro pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 10,00 Euro pro Stunde, höchstens 60,00 Euro pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 entfallen, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Tosterglope vom 06.12.2018 außer Kraft.

Tosterglope, den 09.01.2023


Hermann Säcke
Bürgermeister

